

VEREINBARUNG

Zwischen dem Freistaat Bayern,
vertreten durch den
FORSCHUNGSGRUPPE SATELLITENGEODÄSIE
(für Unterricht und Kultur,
dieser vertreten durch die
TECHNISCHE UNIVERSITÄT MÜNCHEN

für das

Institut für Astronomische und
Physikalische Geodäsie (IAGG)

und die

Forschungseinrichtung Satellitengeod.

und der

Deutschen Geodätischen Kommission,
vertreten **VEREINBARUNG**

ZENTRALLEITUNG DES DEUTSCHEN GEODÄTISCHEN
FORSCHUNGSINSTITUTS UND

für die

ORDNUNG

Abteilung I, Theoretische Geodäsie
(Abt. I DGPI), München

und der

Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch den
Bundesminister des Innern,
dieser vertreten durch den Direktor des

INSTITUTS FÜR ANGEWANDTE GEODÄSIE (Abt. II DGPI),
FRANKFURT a.M. (IfAG)

und der

Land Nordrhein-Westfalen,
vertreten durch den
Minister für Wissenschaft und Forschung,
dieser vertreten durch die

MÜNCHEN, 1. JULI 1983

für das

Geodätische Institut (GIUB)

wird folgende Vereinbarung geschlossen:

V E R E I N B A R U N G

Zwischen dem

Freistaat Bayern,
vertreten durch den
Bayerischen Staatsminister
für Unterricht und Kultus,
dieser vertreten durch die
TECHNISCHE UNIVERSITÄT MÜNCHEN

für das

Institut für Astronomische und
Physikalische Geodäsie (IAPG)

und die

Forschungseinrichtung Satellitengeodäsie

und der

Deutschen Geodätischen Kommission,
vertreten durch die

ZENTRALLEITUNG DES DEUTSCHEN GEODÄTISCHEN
FORSCHUNGSINSTITUTS

für die

Abteilung I Theoretische Geodäsie
(Abt. I DGFI), München

und der

Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch den
Bundesminister des Innern,
dieser vertreten durch den Direktor des

INSTITUTS FÜR ANGEWANDTE GEODÄSIE (Abt. II DGFI),
FRANKFURT a.M. (IfAG)

und dem

Land Nordrhein-Westfalen,
vertreten durch den
Minister für Wissenschaft und Forschung,
dieser vertreten durch die

UNIVERSITÄT BONN

für das

Geodätische Institut (GIUB)

wird folgende Vereinbarung geschlossen:

I. ZIELSETZUNG UND ZWECK

1. Das Institut für Astronomische und Physikalische Geodäsie und die Forschungseinrichtung Satellitengeodäsie der Technischen Universität München,
die Abt. I Theoretische Geodäsie des Deutschen Geodätischen Forschungsinstituts, München,
das Institut für Angewandte Geodäsie (Abt. II des DGFI), Frankfurt a.M.
und das Geodätische Institut der Universität Bonn
arbeiten in Fortführung des von der Deutschen Forschungsgemeinschaft geförderten Sonderforschungsbereiches 78 Satellitengeodäsie der Technischen Universität München als

"Forschungsgruppe Satellitengeodäsie"

zusammen.

2. Die Aufgabe der Forschungsgruppe umfaßt Forschungsvorhaben auf dem Gebiet der Satellitengeodäsie unter besonderer Berücksichtigung der Geodynamik, insbesondere den Betrieb und den weiteren Ausbau der Fundamentalstation Wettzell.

Hierzu zählen vornehmlich

- die Gewinnung von Meßdaten durch den Einsatz der stationären und mobilen Meß- und Beobachtungseinrichtungen der beteiligten Institutionen, vor allem solcher der Fundamentalstation Wettzell
- die sachgerechte Fortentwicklung der Meß- und Beobachtungstechniken
- die problem- und zeitgerechte wissenschaftliche Nutzung der gewonnenen Meß- und Beobachtungsdaten
- die Weiterentwicklung der entsprechenden methodisch-theoretischen Grundlagen
- die Beteiligung an und die Durchführung von einschlägigen nationalen und internationalen Projekten
- die wissenschaftliche Beratung der Raumfahrtindustrie bei einschlägigen Satellitenprojekten
- die Abstimmung der Forschungsarbeiten mit anderen auf diesem Gebiet tätigen Forschungsgruppen bzw. -Einrichtungen.

II. LOYALITÄT UND AUFGABENVERTEILUNG

1. Die beteiligten Institutionen sind bestrebt, Forschungsvorhaben nach Ziffer I.2 im Rahmen der Forschungsgruppe zu planen und durchzuführen und über die dabei erzielten Forschungsergebnisse zu berichten.
2. Innerhalb der Forschungsgruppe soll eine an den Möglichkeiten und Interessen der beteiligten Institutionen orientierte schwerpunktmässige Zuordnung der Verantwortungsbereiche für die Durchführung der Forschungsvorhaben vorgesehen werden.
3. Soweit eine an der Forschungsgruppe beteiligte Institution ausnahmsweise eigene Forschungsvorhaben nach Ziffer I.2 außerhalb des Verbundes beabsichtigt, können diese nur im Benehmen mit der Forschungsgruppe durchgeführt werden.

III. HAUSHALTMÄSSIGE SICHERUNG DER FORSCHUNGSVORHABEN

1. Alle Beteiligten sind bemüht, die zur Bewältigung der Forschungsvorhaben erforderliche Arbeitskapazität (Personal, Sachausstattung) sowie die insoweit erforderlichen Haushaltsmittel bereitzustellen. Dies gilt insbesondere auch hinsichtlich der Beteiligung an den Kosten des Betriebs und der Entwicklung der Fundamentalstation Wettzell. Art und Umfang der Beteiligung richten sich nach den Erfordernissen der Forschungskonzeption bzw. der Forschungsvorhaben einerseits und den haushaltsmässigen Möglichkeiten der Beteiligten andererseits. Soweit erforderlich (z.B. bei Großinvestitionen) können hierzu Sondervereinbarungen getroffen werden.
2. Die Forschungsgruppe ist bemüht, alle Möglichkeiten einer sinnvollen Drittmittelfinanzierung in Anspruch zu nehmen.

IV. WIDMUNG DER MESS- UND BEOBACHTUNGSEINRICHTUNGEN DER FUNDAMENTALSTATION WETTZELL

Die stationären und mobilen Meß- und Beobachtungseinrichtungen der Fundamentalstation Wettzell werden von den Beteiligten - soweit sie Eigentümer dieser Einrichtungen sind - für die Aufgaben der Forschungsgruppe zur Verfügung gestellt. Sie sorgen gemeinsam für den ordnungsgemässen Zustand der Einrichtungen.

Die an den Einrichtungen bestehenden Eigentumsanteile bleiben davon unberührt.

V. SICHERUNG DER ALLGEMEINEN EINRICHTUNGEN DER FUNDAMENTALSTATION WETTZELL

Das IfAG sorgt als Eigentümer des Grundstücks sowie der allgemeinen Einrichtungen der Fundamentalstation Wettzell (wie z.B. Gebäude, Wege, Strom- und Wasserversorgung) für deren ordnungsgemässen Zustand.

VI. EXTERNE ZUSAMMENARBEIT

Zur Durchführung von Forschungsvorhaben nach Ziffer I.2 kann die Forschungsgruppe auch mit anderen Gruppen und Institutionen zusammenarbeiten. Dabei ist in erster Linie an Arbeitsgruppen und Wissenschaftler gedacht, deren Vorhaben von der Deutschen Forschungsgemeinschaft gefördert werden. Dies gilt auch für die Inanspruchnahme der Einrichtungen der Fundamentalstation Wettzell, sofern freie Meß- und Beobachtungskapazität vorhanden ist.

"Ordnung der Forschungsgruppe Satellitengeodäsie".

Diese Ordnung ist Bestandteil der Vereinbarung.

VII. WISSENSCHAFTLICHE ABSICHERUNG DER FORSCHUNGSVORHABEN

1. Die Forschungskonzeption bzw. die Forschungs- und Entwicklungsvorhaben sowie die sich daraus ableitenden Arbeitsschritte sind über die erwartete Selbstkontrolle hinaus wissenschaftlich zu prüfen und externen Leistungskontrollen zu unterziehen.
2. Die Leistungskontrolle stützt sich auf
 - Tätigkeits- und Ergebnisberichte
 - Veröffentlichungen über die Forschungsvorhaben, insbesondere die dabei erzielten Forschungsergebnisse
 - Veranstaltung öffentlicher wissenschaftlicher Kolloquien über die Forschungsarbeiten
 - die gezielte Begutachtung durch Einrichtungen der Zuwendungsgeber bei Drittmittelprojekten
 - die in regelmässigen Zeitabständen stattfindende Leistungs- und Programmkontrolle durch einen wissenschaftlichen Beirat, der interdisziplinär und international zusammengesetzt sein sollte.
3. Soweit die beteiligten Institutionen dem Deutschen Geodätischen Forschungsinstitut angehören, bedürfen die Vorhaben der Zustimmung der Deutschen Geodätischen Kommission.

VIII. ORDNUNG DER FORSCHUNGSGRUPPE SATELLITENGEODÄSIE

Die Zusammenarbeit innerhalb der Forschungsgruppe erfolgt nach Maßgabe der dieser Vereinbarung beigefügten

"Ordnung der Forschungsgruppe Satellitengeodäsie".

Diese Ordnung ist Bestandteil der Vereinbarung.

IX. INKRAFTTRETEN, LAUFZEIT, KÜNDIGUNG, ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN

1. Diese Vereinbarung tritt am 1.1.1984 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die

"Vereinbarung über die Nutzung der auf der Satellitenbeobachtungsstation Wettzell der Satellitenbeobachtung dienenden Einrichtungen (Gebäude, Versorgungseinrichtungen und Geräte)"

zwischen der Technischen Universität München und dem Institut für Angewandte Geodäsie, Frankfurt a.M. vom 22.10.1976 außer Kraft.

2. Diese Vereinbarung kann jeweils zum Jahresende gekündigt werden, erstmals jedoch zum 31.12.1991.

Die Kündigungsfrist beträgt 1 Jahr.

3. Bei Änderungen oder Kündigung dieser Vereinbarung ist die Deutsche Forschungsgemeinschaft zu unterrichten.
4. Während der Förderungsdauer des Sonderforschungsbereiches 78 Satellitengeodäsie der Technischen Universität München gilt anstelle der Ordnung nach Ziffer VIII die Satzung des Sonderforschungsbereiches 78.

Für die
UNIVERSITÄT BONN

Für das
INSTITUT FÜR ANGEWANDTE GEODÄSIE
(ABT. II DGFA)

(Ltd. Reg. Dir. Dr. P. Bole)
- i. V. d. Kanzlers -

(Dr. W. Salsinger)
- Direktor -

München, den 1. Juli 1983

Für die
TECHNISCHE UNIVERSITÄT MÜNCHEN

Für die
ZENTRALLEITUNG DES DEUTSCHEN
GEODÄTISCHEN FORSCHUNGSINSTITUTS

.....
(o.Prof. Dr. W. Wild)
- Präsident -

.....
(o.Prof. Dr. R. Sigl)
- Direktor -

Für die
UNIVERSITÄT BONN

Für das
INSTITUT FÜR ANGEWANDTE GEODÄSIE
(Abt. II DGFI)

.....
(Ltd. Reg.Dir. Dr. P. Boie)
- i.V.d. Kanzlers -

.....
(Dr. W. Satzinger)
- Direktor -